

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der WashTec Cleaning Technology GmbH (im Folgenden „WashTec“), Stand: Februar 2009

## 1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen von WashTec, sofern einzelvertraglich nicht anders bestimmt. Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch WashTec. Abweichende Allgemeine Vertragsbedingungen des Lieferanten sind nur dann verbindlich, wenn WashTec sie schriftlich angenommen hat.

## 2. Angebote, Bestellungen, Bestätigungen

2.1 Angebote sind kostenlos zu erstellen.

2.2 Bestellungen und Lieferabrufe von WashTec sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

2.3 Wird die Bestellung vom Lieferanten nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Absendung schriftlich bestätigt, hat WashTec das Recht, die Bestellung zurückzuziehen.

2.4 Der Lieferant hat WashTec jede Abweichung der Bestätigung von den Angaben in der Bestellung unverzüglich anzuzeigen und ausdrücklich darauf hinzuweisen. Abweichungen von der Bestellung sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich mitgeteilt und von WashTec schriftlich genehmigt wurden. Die Annahme der Lieferung gilt in keinem Fall als Genehmigung.

## 3. Rücktritt

Falls nach Auftragserteilung eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten, höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse eintreten, die das Interesse von WashTec an der Durchführung eines inzwischen abgeschlossenen Vertrages entfallen lassen, ist WashTec nach Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder die vereinbarte Lieferfrist zu verlängern. Macht WashTec von diesen Rechten Gebrauch, so stehen dem Lieferanten Schadenersatzansprüche gegen WashTec nicht zu.

## 4. Lieferung, Vertragsstrafe, Gefahrübergang

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Lieferungen gelten dann als termingerechtfertigt, wenn zum vereinbarten Liefertermin der vereinbarte Lieferumfang einschließlich aller benötigten Dokumente an der vereinbarten Empfangsstelle eingetroffen ist. Der Lieferant ist ggf. verpflichtet, die erfolgte Belieferung nachzuweisen.

4.2 Sobald der Lieferant annehmen muss, dass ihm die Lieferung zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, ist er verpflichtet, dies WashTec unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzuges anzuzeigen. WashTec ist in jedem Fall berechtigt, nach Verstreichen des Liefertermins eine angemessene Nachfrist zu setzen und im Falle der Nichteinhaltung der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, ist WashTec berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag, insgesamt aber höchstens 5% der Nettoauftragssumme zu berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche WashTecs, z.B. auf Schadenersatz, werden hierdurch nicht berührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird jedoch auf einen geltend gemachten Schaden angerechnet. Der Lieferant ist berechtigt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

4.4 Der Lieferant wird die Liefergegenstände soweit nicht anders vereinbart so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Das Gesamtbild des Endproduktes darf dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Art und Weise der Kennzeichnung ist mit WashTec abzustimmen

4.5 Die Lieferung erfolgt, falls nicht anders vereinbart, DDP Augsburg (Incoterms 2000) bzw. frei vorgegebener Empfangsstelle einschließlich Verpackung, Versand und sonstiger Kosten. Die Gefahr geht auf WashTec mit Abnahme der Ware am vereinbarten Ort über.

4.6 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- WashTec Artikelnummer und -bezeichnung,
- Liefermenge
- Nummer und Tag der Bestellung,
- Lieferadresse.

4.7 Am Tag des Abgangs der Ware ist eine Versandanzeige an WashTec zu senden, die die obigen Angaben sowie Name und Anschrift der Transportgesellschaft zu enthalten hat.

## 5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Vereinbarte Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer. Preiserhöhungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WashTec. Sie dürfen frühestens einen Kalendermonat nach erfolgter Zustimmung und nur für Neubestellungen in Kraft treten.

5.2 Rechnungen sind im Original mit allen dazugehörigen Unterlagen unter Angabe der Bestellnummer, Lieferantenummer und Lieferanschrift an

folgende Adresse zu senden:

WashTec Cleaning Technology GmbH  
Argonstr. 7, 86153 Augsburg

5.3 Die Zahlungen von WashTec erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl von WashTec:

- Innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto
- Innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto
- Innerhalb 60 Tagen netto Kasse

nach Eingang der Rechnung.

5.4 WashTec ist berechtigt, gegen die Kaufpreisforderungen des Lieferanten mit fälligen Gegenforderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, aufzurechnen.

## 6. Gewährleistung, Haftung

6.1 Der Lieferant leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen volle Gewähr für die gelieferten Waren und Leistungen.

6.2 Die Zahlung des Kaufpreises durch WashTec enthält nicht den Verzicht auf die Mängelrüge und auf den Einwand unvorschriftsmäßiger Lieferung bzw. Mangelhaftigkeit der Ware.

6.3 Nachbesserungen darf WashTec in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die WashTec hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

6.4 Erfolgt eine Bemusterung, so gelten die Eigenschaften des Musters als Beschaffenheitsvereinbarung. Die gelieferte Ware muss musterkonform sein.

6.5 WashTec wird offenkundige Mängel unverzüglich rügen, sobald sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufs festgestellt werden; im Übrigen wird WashTec nicht erkennbare Mängel binnen 10 Werktagen nach Kenntnis rügen.

6.6 Für ausgebesserte oder ersetzte Liefergegenstände beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Ausbesserung bzw. der Ersatzlieferung neu zu laufen.

6.7 Wird WashTec wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen Fehlerhaftigkeit des WashTec-Produkts in Anspruch genommen, die auf eine Warenlieferung oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist, so hat der Lieferant WashTec von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungsansprüche verjähren nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach Übergabe des fehlerhaften Produkts. Darüber hinaus stellt der Lieferant WashTec von sämtlichen Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen der Kunden frei, soweit die Ansprüche auf Mängel der gelieferten Waren und Leistungen oder Verschulden des Lieferanten oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; dies gilt auch für Folgeschäden und -kosten. Diese Ansprüche verjähren nicht, bevor nicht die Ansprüche des Kunden gegenüber WashTec verjähren, mindestens jedoch die regelmäßigen Verjährungsfristen. Der Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, die WashTec nach sachgerechter Prüfung vornehmen kann.

6.8 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Stehen WashTec weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.

6.9 Der Lieferant unterhält eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung und weist diese auf Anforderung nach. Er verpflichtet sich, im Liefervertrag spezifizierte Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Liefergegenstände, Fertigungsverfahren und der Nachweiseführung in vollem Umfang zu erfüllen. Soweit zwischen WashTec und dem Lieferanten eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen wurde, gelten deren Bestimmungen hinsichtlich der Qualitätssicherung.

## 7. Muster, Zeichnungen, Schutzrechte

7.1 An Zeichnungen, Mustern, technischen Unterlagen und sonstigen Know-how-Informationen behält sich WashTec Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für etwaigen Verlust oder Missbrauch haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird WashTec durch Dritte wegen Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, WashTec von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen. Dies gilt auch für alle notwendigen Ausgaben und Zahlungen

von WashTec.

#### **8. Datenschutz**

Gem. § 28 Bundesdatenschutzgesetz macht WashTec darauf aufmerksam, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Lieferantendaten für eigene Zwecke von WashTec verarbeitet und gespeichert werden.

#### **9. Sicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz**

Die an WashTec zu liefernden Waren, Anlagen und Ausrüstungen müssen den Anforderungen der einschlägigen Sicherheits-, Umweltschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sämtliche erforderlichen Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern. Mit der Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Lieferant, bei der Ausführung die einschlägigen gesetzlichen und unternehmensspezifischen Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

#### **10. Abtretung**

10.1 Der Lieferant darf einen Auftrag oder wesentliche Teile davon nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch WashTec an Dritte weitergeben.

10.2 Der Lieferant darf Forderungen gegen WashTec nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch WashTec an Dritte abtreten.

#### **11. Geschäftsgeheimnis, Veröffentlichungen**

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Bestellungen von WashTec und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln.

11.2 Das gleiche gilt, unabhängig von einer späteren Auftragserteilung durch WashTec, für alle Informationen, die der Lieferant von WashTec während der Angebotsphase erhalten hat.

11.3 Auf die mit WashTec bestehende Geschäftsverbindung darf in Veröffentlichungen des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn diesem zuvor schriftlich von WashTec zugestimmt wurde.

#### **12. Ethik-Kodex**

Der Lieferant ist verpflichtet, den ihm bekannten, unter [www.washtec.de](http://www.washtec.de) abrufbaren, WashTec Ethik-Kodex in seiner jeweils aktuellen Version jederzeit einzuhalten. Der Lieferant wird WashTec einmal jährlich schriftlich die Einhaltung des Kodex bestätigen.

#### **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, dass sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen entgegen den derzeitigen Vorstellungen der Parteien als unwirksam oder nichtig erweisen können. Auch in einem solchen Fall wollen die Parteien jeden Zweifel an der Wirksamkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausschließen. Auch bei Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sollen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen daher nicht nur im Zweifel, sondern stets wirksam bleiben. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen werden durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen automatisch ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

13.2 Erfüllungsort ist Augsburg, soweit keine besondere Lieferadresse auf der Bestellung vermerkt wurde.

13.3 Gerichtsstand für Kaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Augsburg. Jedoch ist WashTec nach eigenem Ermessen berechtigt, auch das für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständige Gericht in Anspruch zu nehmen.

13.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.